

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Osterrade (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBL. 2017, Seite 140), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBL. 2017, Seite 269) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 67 der VO vom 04.04.2013 (GVOBl 2013 Seite 143) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrade vom 12.12.2017 folgende Satzung erlassen:

1. § 13 (Schmutzwassergebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Sie beträgt **2,60 Euro** je cbm Schmutzwasser.

2. Folgender § 16 (Erhebungszeitraum) Abs. 4 wird eingeführt:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden **Kalendermonats** auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Osterrade entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2017 in Kraft.

Osterrade, den 12.12.2017

 gez. Hinrichsen
(Bürgermeister)